

# Rheinland-Pfalz



Landesamt für  
Soziales, Jugend und  
Versorgung  
Landesjugendamt

## 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung

Stellungnahme des  
Landesjugendhilfeausschusses  
Rheinland-Pfalz  
vom 14. Juli 2003

# **11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung**

**Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz  
vom 14. Juli 2003**

**Alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf umfassende, gleichberechtigte Teilhabe an den sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturellen Ressourcen der Gesellschaft. Die Einlösung dieses Rechts ist Aufgabe und sollte Ziel von Politik und gesellschaftlichen Kräften in Deutschland sein. Der 11. Kinder- und Jugendbericht prägt dafür den Begriff von der Öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen.**

**Grundlage für die Wahrnehmung dieser Verantwortung ist u.a. eine strukturell, fachlich und finanziell gesicherte Jugendhilfe mit ...**

- einer starken Stellung der Träger der freien Jugendhilfe,**
- einer zentralen Verantwortung der kommunalen Jugendämter,**
- der Zweigliedrigkeit der Jugendämter (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) und**
- dem Landesjugendamt als verantwortlicher Institution für Fortbildung, fachliche Empfehlungen, Beratung und die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.**

**Der Landesjugendhilfeausschuss hat sich mit den Aussagen des 11. Kinder- und Jugendberichtes auseinander gesetzt und zu einigen zentralen Fragestellungen eigene Akzentuierungen vorgenommen, die nachfolgend in einem Positionspapier zusammengefasst sind.**

## **A Öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen bedarf einer leistungsfähigen öffentlichen Struktur**

### **Zur Rolle der Jugendämter und Landesjugendämter im 11. Kinder- und Jugendbericht**

#### **1. Öffentliche Verantwortung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien wahrnehmen**

Der 11. Kinder- und Jugendbericht betont die **öffentliche Verantwortung** für das Aufwachsen und stellt die Jugendhilfe in diesen Zusammenhang. Für die Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung ist eine **leistungsfähige öffentliche Struktur** erforderlich. Der 11. Kinder- und Jugendbericht bestätigt Jugendämter und Landesjugendämter in dieser Funktion. Er lässt keinen Zweifel daran, dass die **Jugendämter und Landesjugendämter** einen wichtigen **Teil der öffentlichen Verantwortungsstruktur** für das Aufwachsen darstellen.

#### **2. Leistungsfähige Jugendhilfestrukturen sicher stellen**

Bewährte Strukturen sollen erhalten bleiben und für die Akteure eine gesicherte Grundlage zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe bieten:

- Die öffentliche Mitverantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen setzt leistungsfähige Strukturen auf örtlicher Ebene voraus.
- Das Jugendamt als **Organisationseinheit** trägt die Gesamtverantwortung für alle Aufgaben der Jugendhilfe.
- Das Jugendamt ist Kooperationspartner für andere Institutionen, die mit dem Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen befasst sind wie Schule, Arbeitsamt, Gesundheitsamt, Polizei etc.
- Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes eröffnet über den Jugendhilfeausschuss die Möglichkeit zum Ausbau des Dialoges zwischen Bürgerinnen und Bürgern, der Einwohnerschaft, den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe, dem kommunalen Parlament sowie der Jugendamtsverwaltung.

### 3. Modernisierung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe vorantreiben

Wo es für eine zeitgemäße, den gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragende Leistungserbringung erforderlich ist, müssen Organisation, Finanzen und Personal der öffentlichen wie der freien Träger modernisiert bzw. weiterentwickelt werden, das hebt der Bericht nachdrücklich heraus.

**Nach Auffassung des Landesjugendhilfeausschusses sind dabei folgende Aspekte besonders wichtig:**

- **Die Sozialraumorientierung als Grundprinzip für die Leistungserbringung**  
Sie bedeutet für freie wie öffentliche Träger ein Umdenken und eine Umstrukturierung der bisherigen Angebotspalette. (Organisationsformen ändern sich)
- **Die eigenen Verfahren und Instrumente der Jugendhilfe zur Umsetzung Neuer Steuerung und zur Verwaltungsmodernisierung**  
Controlling bzw. Steuerung setzt dabei insbesondere die Integration von Fach- und Ressourcenverantwortung in den Organisationen voraus. Schnittstellen zur Jugendhilfeplanung müssen systematisch ausgefüllt werden, wenn Controllingstrategien umgesetzt werden. Eine Übernahme betriebswirtschaftlicher Ansätze in die Jugendhilfe ist an das Kriterium gebunden, dass den spezifischen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe als personenbezogener sozialer Dienstleistung Rechnung getragen wird.

### 4. Das zukunftsweisende Potenzial der Zweigliedrigkeit von Verwaltung und Jugendhilfeausschuss nutzen

Der 11. Kinder- und Jugendhilfebericht stellt die **Zweigliedrigkeit von Verwaltung und Jugendhilfeausschuss** einmal mehr als zeitgemäßes Strukturmodell für die Legitimation fachpolitischer Entscheidungen dar, mahnt aber zugleich die vollinhaltliche Einlösung der im Modell enthaltenen Beteiligungsoption an. Die Mahnung ist doppelt akzentuiert. Sie richtet sich an Politik und Verwaltung mit der Aufforderung, Transparenz herzustellen und Beteiligung möglich zu machen. Sie richtet sich an die Vertreter der Zivilgesellschaft – und als solche gelten die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse – sich als Interessenvertretung junger Menschen und ihrer Familien zu profilieren.

### 5. Die Zweistufigkeit von Jugendamt und Landesjugendamt durch Kooperation beleben

Der Bericht bekräftigt die **Zweistufigkeit von Jugendamt und Landesjugendamt** als Modell für die Sicherung von regionaler Gestaltungsautonomie einerseits und überregionaler Vergleichbarkeit der Infrastrukturausstattung andererseits. Um die Vorzüge des Modells zu realisieren hält der Landesjugendhilfeausschuss einen lebendigen Austausch zwischen beiden Ebenen für zentral.

Der Bericht verkennt nicht, dass im Zuge unterschiedlicher Modernisierungswellen der öffentlichen Verwaltung Tendenzen zu einer Auflösung der Struktureinheit des Jugendamtes zu beobachten waren. Er stellt aber fest, dass die große Mehrheit der Jugendamtsbezirke davon letztlich nicht betroffen ist. Daraus schließt der Bericht, dass sich offenbar auch empirisch die Sinnhaftigkeit und Angemessenheit der Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben in einer zusammenhängenden Organisationseinheit durchgesetzt habe.

**Der Landesjugendhilfeausschuss hat bereits in der Vergangenheit mehrfach betont, dass die gesetzlich vorgegebene Struktureinheit „Jugendamt“ bzw. „Landesjugendamt“ fachlich sinnvoll und notwendig ist. Darin sieht er sich nun durch den 11. Kinder- und Jugendbericht erneut bestätigt.**

## **6. Die Professionalität der Jugendhilfe personell absichern**

**Jugendämter sollen Garanten sein für das Wohl junger Menschen und für eine bedarfsgerechte, qualifizierte Unterstützung des Beziehungsgefüges von Eltern und Kindern. Landesjugendämter sollen sie in dieser Funktion fachlich beraten und unterstützen und die Perspektive der vergleichbaren Entwicklung der Lebensverhältnisse methodisch und inhaltlich absichern. Der Bericht unterstreicht, dass dazu leistungsfähiges, fachlich profiliertes Personal notwendig ist und dass Professionalität eine unerlässliche Voraussetzung für die qualifizierte Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung ist.**

Die Professionalität des Personals ist der Kernpunkt einer modernen und zukunftsfähigen Jugendhilfe. Fachlichkeit setzt eine qualifizierte Ausbildung, eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung sowie eine den Anforderungen entsprechende Bezahlung der Fachkräfte voraus.

**Die Haushaltssituation der öffentlichen Träger lässt diese Gesichtspunkte zuweilen in den Hintergrund treten. Dabei sind sie in Situationen knapper Kassen besonders wichtig, da nur eine gute, sprich wirksame und den fachlichen Standards entsprechende Leistung wirtschaftlich ist.**

## **7. Die Planungsaufgaben der örtlichen und überörtlichen Jugendämter angehen**

Im Vordergrund sieht der Bericht bei örtlichen wie überörtlichen Jugendämtern die **Aufgaben der Planung, der Erhebung von Bedarfen, der Formulierung von Qualitätsstandards und der Entwicklung und Anwendung von Methoden der Evaluation und der Berichterstattung.** Diese besondere Schwerpunktsetzung ist angesichts des teilweise immer noch unzulänglichen Entwicklungsstands der Jugendhilfeplanung nachhaltig zu unterstützen.

Die öffentliche Verantwortung kann nur qualifiziert wahrgenommen werden, wenn die Jugendhilfe die sozialstrukturellen Bedingungen ihres Handlungsfeldes genau kennt, wenn sie möglichst präzise Kenntnisse von den Bedarfen hat und wenn sie sich ein genaueres Bild von den eigenen Stärken und Schwächen sowie von den vermuteten Effekten des eigenen Handelns verschafft.

**Insofern sollte hier, wie der Bericht es vorschlägt, tatsächlich ein Schwerpunkt der zukünftigen Aktivitäten von Jugendämtern und Landesjugendämtern liegen. Jugendhilfeplanung, Qualitätsentwicklung und sparsame Haushaltsführung sind eng miteinander verbunden.**

Die Jugendämter müssen deshalb in die Lage versetzt werden, die diesbezüglichen Aufgaben fortlaufend wahrnehmen zu können. Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Jugendhilfen sind Steuerung und Planung, Zielformulierung und Zielkontrolle auszubauen zu einem fachgerechten Controlling.

**Das Landesjugendamt muss in diesem Zusammenhang die umfassende Unterstützungsfunktion, die ihm das Gesetz zuschreibt, im Sinne der Ausführungen des 11. Kinder- und Jugendberichts verwirklichen.**

## **8. Das Subsidiaritätsprinzip aufrecht erhalten**

Der Bericht problematisiert die Leistungserbringung durch das Jugendamt und sieht sie im Widerspruch zur **Rolle eines „neutralen“ Sachwalters des fachlichen Qualitätswettbewerbs**.

Das ist nicht nachzuvollziehen.

Das Subsidiaritätsprinzip gilt uneingeschränkt weiter. So weit der öffentliche Träger auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips eigene Leistungen anbietet, muss er wie andere Träger Transparenz herstellen bezüglich Leistungsumfang, Qualität und Kosten. Er muss sich insofern ebenfalls dem Vergleich stellen.

Außerdem ist fraglich, ob der Bericht die Entwicklungen in diesem Punkt richtig einschätzt. Statt der vermeintlichen Zunahme der Leistungserbringung durch den öffentlichen Träger steht zuweilen eher zu befürchten, dass der öffentliche Träger selbst seine originären Aufgaben an freie Träger zu übertragen sucht, weil er die finanziellen Probleme nicht mehr allein bewältigen kann.

## **B Öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen:**

### **Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagesstätten**

#### **1. Eine angemessene Infrastruktur von Angeboten entwickeln und aufrecht erhalten**

Die Fragen des demographischen Wandels gewinnen für die Kinder- und Jugendhilfe zunehmend an Bedeutung. Die Anzahl der Kindergartenkinder geht seit Ende 1998 im Durchschnitt der westlichen Bundesländer kontinuierlich zurück. Der Tiefpunkt wird im Jahr 2015 erreicht sein. Dem globalen Trend zum Rückgang der Kinderzahlen stehen allerdings regional bzw. lokal auch gegenläufige Tendenzen gegenüber. Angesichts der zu erwartenden Entwicklung ist es angezeigt, mit den frei werdenden Ressourcen an Plätzen und Personal das Gesamtangebot der Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht zu flexibilisieren, d.h. auf der einen Seite den nach wie vor bestehenden Bedarf bei den unter Dreijährigen und den über Sechsjährigen durch verbesserte Versorgungsangebote in Form von altersgemischten Gruppen zu decken, auf der anderen Seite die Ganztagsbetreuung im Kindergartenalter auszuweiten.

In ländlichen Gebieten muss eine angemessene Angebotsinfrastruktur aufrecht erhalten werden.

Kinder- und Jugendhilfe hat sich aktiv beobachtend, planend und entwickelnd zu ihren Aufgaben zu verhalten. Dies setzt einen neuen Umgang mit den Instrumenten der Prognose und der Planung voraus, will die Kinder- und Jugendhilfe aus ihrer bislang vorrangig reagierenden Position heraus zu einer aktiven Rolle hinsichtlich der Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien gelangen.

Die Kindertagesbetreuung ist neben der Familie und der Schule zu einer allgemeinen Sozialisationsinstanz geworden und wird zunehmend stärker als selbstverständlicher Teil der gesellschaftlichen Versorgung betrachtet. Die Anteile von Kindern pro Altersjahrgang haben sich in den Einrichtungen kontinuierlich erhöht. Zudem haben sich die Anteile, die Kinder am Tag in der Tagesstätte verbringen, ausgeweitet. Außerdem ist die Lebenszeit, die Kinder in Tagesstätten verbringen, länger geworden.

#### **2. Krippen und Hortplätze ausbauen**

Fehlende Krippen- und Hortplätze stellen in den westlichen Ländern nach wie vor ein großes Problem dar. Kindertageseinrichtungen gewinnen zunehmend eine eigenständige Bedeutung als Sozialisations- und Bildungsraum, auf der anderen Seite werden sie immer mehr zu einer wesentlichen Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eine Aufgabe der Kindertageseinrichtungen besteht zudem darin, Kindern aus Migrantenfamilien Möglichkeiten zum Erwerb der deutschen Sprache bzw. zur Verbesserung ihrer sprachlichen Kompetenzen zu bieten.

Kindertageseinrichtungen sind Stätten der Bildung; sie müssen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe in die Lage versetzt werden. Die Modelle der Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe sollten verallgemeinert und verfahrensmäßig, z.B. durch Kooperationsvereinbarungen institutionalisiert werden.

Angesichts von Erkenntnissen zur politischen Sozialisation, demzufolge politische Grundeinstellungen bis zum Alter von zwölf Jahren erworben werden, ist der Ausweitung von Konzeptionen zur Demokratisierung des Alltags in Kindertageseinrichtungen hohe Priorität in Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe beizumessen.

### **3. Kinder aus zugewanderten Familien einbinden**

Das öffentliche Interesse an einer Einbindung Zugewanderter in Kindertageseinrichtungen – und dabei vor allem in Kindergärten bzw. andere Einrichtungen des Vorschulbereichs – ist besonders hoch, da hier eine frühzeitige zweisprachige bzw. zweitsprachliche Sozialisation sowie ein Einleben in die institutionelle Erziehung verbunden sind, die die familiäre Erziehung ergänzen können. Kinder aus zugewanderten Familien sollten daher vom Kindergarten ab einen Anspruch auf Förderung ihrer Zweisprachigkeit haben. Gravierend ist, dass Sprachförderung generell, Zweisprachigkeitsförderung speziell und interkulturelle Erziehung nach wie vor nicht selbstverständlich zur Ausbildung und zum Kompetenzbereich des pädagogischen Personals der Einrichtungen zählen.

Die Wahrung des Kindeswohls besitzt einen höheren Rang als staatsbürgerrechtliche oder finanz- und ordnungspolitische Gesichtspunkte. Die Zwei- bzw. Mehrsprachigkeit zugewandelter Kinder und Jugendlicher muss aus Sicht des 11. Kinder- und Jugendberichts als eine nicht nur individuell, sondern auch gesellschaftlich wertvolle Ressource angesehen werden. Die politische Konzentration auf die Förderung des Deutschen greift nach Auffassung der Kommission zu kurz.

### **4. Kinder mit Behinderung integrieren**

In Rheinland-Pfalz hat sich die Zahl der Einrichtungen des Elementarbereiches mit teilstationärem Charakter in den letzten zehn Jahren verdoppelt. Zum Stichtag 1. Oktober 2002 existieren landesweit 82 teilstationäre Einrichtungen, davon sind 54 Integrative Kindertagesstätten und 28 Sonderkindergärten. In den 82 Einrichtungen werden 1.784 (Auslastung 97 %) Kinder mit Behinderung und 1.980 Kinder ohne Behinderung gefördert.

Im Rahmen der Rehabilitation und Integration von Kindern mit Behinderung hat das SGB VIII in § 10 Abs. 2 i.V.m. § 35 a die sog. kleine Lösung verwirklicht. Das neue SGB IX übernimmt sie im Wesentlichen. Diese Lösung überträgt die Aufgabe der Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher wegen ihres Zusammenhanges mit den Hilfen zur Erziehung in § 35 a der Kinder- und Jugendhilfe, während sie in § 10 Abs. 2 SGB VIII die Aufgabe der Eingliederung körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher nach §§ 39 ff. BSHG der Sozialhilfe überlässt. Diese Lösung hat sich nach Meinung der Fachwelt in den zehn Jahren ihrer Existenz nicht bewährt.

Die Abgrenzung zwischen den Behinderungsarten ist letztlich nicht gelungen; das Problem der Mehrfachbehinderung bleibt ungelöst; das Verhältnis zur medizinischen Rehabilitation ist unklar; das Verhältnis zu den Hilfen zur Erziehung ist fraglich. Es ist nicht einzusehen, warum die Jugendhilfeplanung nach §§ 79 ff. SGB VIII und die Vereinbarungen über die Leistungsangebote nach §§ 78 a-g SGB VIII nicht eine Gesamtlösung für alle Kinder und Jugendlichen darstellen können.



Der 11. Kinder- und Jugendbericht spricht sich deshalb übereinstimmend mit der Mehrzahl der Meinungen aus der Fachwelt für die so genannte „große Lösung“ aus, d.h., die prinzipielle Ausdehnung von § 35 a SGB VIII auf alle behinderten Kinder und Jugendlichen. Es ist der Berichtskommission bewusst, dass die Verwirklichung der „großen Lösung“ sowohl eine Verlagerung von Zuständigkeiten von der überörtlichen Ebene auf die kommunale Ebene bedeutet als auch eine Umleitung großer Finanzströme von der Sozialhilfe in die Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe kann auch nur durch die Übernahme des entsprechenden Fachpersonals kompetent in diesem erweiterten Zusammenhang handeln. Es sei jedoch im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen die „große Lösung“ noch einmal ins Gespräch zu bringen. Damit wird die Hoffnung verbunden, dass das Interesse an der Erhaltung des Status Quo zurückgedrängt werden kann.

Trotz 20-jähriger Erfahrung mit der Integration im Kindergarten besucht nur die Hälfte der behinderten Kinder im Kindergartenalter integrierte Kindergärten, wobei der Versorgungs- und Integrationsgrad in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ist. Ein großer Ausbaubedarf besteht bei der praktischen Ausgestaltung und Verbreitung von integrierten Hortangeboten. Es wäre jedoch verfehlt, die Entwicklung der Integration behinderter Kinder im vorschulischen Bereich rein quantitativ zu betrachten. Viel wichtiger ist, dass unabhängig von der Organisationsform das Ziel der Integration auch tatsächlich verfolgt und umgesetzt wird.

**Die im 11. Kinder- und Jugendhilfebericht genannten Aspekte zum Bereich Kindertagesstätten, insbesondere die Aussagen zur**

- **Bedarfsplanung und Weiterentwicklung von Angeboten,**
- **dem Ausbau von Krippen- und Hortangeboten,**
- **der Integration von Migrantenkindern**
- **sowie zur Förderung von Kindern mit Behinderung**

**werden vom Landesjugendhilfeausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**Auf eine entsprechende Ausweitung und Ergänzung der Angebote in Rheinland-Pfalz soll hingewirkt werden. Dies bedarf finanzieller Anstrengungen.**

**Durch sinkende Kinderzahlen frei werdende finanzielle Ressourcen sollen nicht als Sparpotenzial angesehen, sondern zur Schaffung entsprechender Angebote verwendet werden.**

**Diese Forderung bezieht sich in gleichem Maß auf das finanzielle Engagement von Land, Kommunen und freien Trägern.**

## **C Öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen:**

### **(Persönlichkeits-) Bildung durch Jugendarbeit**

#### **1. Die demographische Entwicklung in Rheinland-Pfalz:**

##### **Nicht weniger, sondern eine bedarfsgerecht veränderte Jugendarbeit anbieten**

Die Bevölkerungsprognose erwartet für die Bundesrepublik Deutschland in den nächsten 20 Jahren einen Rückgang der unter 20-jährigen von 21,4 % auf 17,4 % und einen Anstieg der über 65-jährigen auf 21,8 %. Für Rheinland-Pfalz trifft das Statistische Landesamt für die quantitative Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bis zum Jahr 2014, ausgehend vom Stand 31. Dezember 1999, folgende Prognose:

Die Zahl der Kinder bis unter 14 Jahre wird bis 2014 deutlich sinken:

- die Anzahl der unter 3-jährigen um fast 22 %,
- die Anzahl der 3-jährigen bis unter 6-jährigen um fast 25 % und
- die Anzahl der 6-jährigen bis unter 14-jährigen ebenfalls um fast 25 %.

Dagegen wird die Gruppe der 14-jährigen bis 27-jährigen bis 2014 moderat ansteigen:

- Die Anzahl der 14-jährigen bis unter 18-jährigen wird bis 2005 noch um ca. 10 % ansteigen, aber bis 2014 um ca. 5 % bis unter den Ausgangswert von 1999 sinken.
- Die Anzahl der 18-jährigen bis unter 27-jährigen wird bis 2011 um ca. 6 % steigen, um dann bis 2014 leicht zu sinken, allerdings nicht unter den Wert von 1999. Bis 2014 ist eine Gesamtsteigerung dieser Gruppe um 3,5 % zu erwarten.

**Der Vergleich zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten zeigt, dass die Geburtenrate in den Landkreisen weniger abnehmen wird als in den Städten.**

Insgesamt ist zu erkennen, dass die Anzahl der Kinder unter vierzehn Jahren kontinuierlich sinkt, die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den nächsten zehn Jahren zunächst aber weiter steigen wird.

**Der demographische Wandel erfordert in den nächsten zehn Jahren Veränderungen in der Kinder- und Jugendarbeit. Der moderate Anstieg der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bedingt einen leicht erhöhten Personal- und Finanzbedarf für Angebote der Jugendarbeit.**

Die Zuwanderungsgröße ist für die Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls von Bedeutung, aber nur schwer prognostizierbar. Bei angenommener gleich bleibender Zuwanderung und weiter abnehmender Geburten einheimischer Kinder, wird sich der Anteil junger Migrantinnen und Migranten erhöhen.

**Das erfordert in den nächsten Jahren den Ausbau und die Intensivierung interkultureller Jugendarbeit, um kulturelle und sprachliche Barrieren zu kompensieren.**

**Die Jugendhilfeplanung wird weiter an Bedeutung gewinnen. Sie ist ein wichtiges Instrument um die Angebote der Jugendarbeit den quantitativen Entwicklungen in den Altersgruppen und den qualitativen Anforderungen an die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedarfs- und zeitgerecht anzupassen.**

Zugleich wird die Jugendhilfeplanung als kommunikativer Prozess mit dafür verantwortlich sein, dass neue Antworten, neue Wege und Instrumente, neue Strategien einer Effektivitätssteigerung gefunden werden.

## **2. Die Bedeutung sozialer Nahräume für Kinder- und Jugendliche:**

### **Auch im ländlichen Raum eine subjekt- und lebensweltorientierte Jugendarbeit gewährleisten**

Soziale Nahräume sind ein Gefüge mehr oder minder dauerhafter sozialer Beziehungen, in die eine Person einbezogen ist. Sie bestehen aus verschiedenen Kreisen wie Familie, Kindergarten und Schule als informelle und organisierte Netzwerke, in denen sich Kinder und Jugendliche bewegen. Die Grenzen dieser Kreise sind durchlässig, ihre subjektive Bedeutung kann sich verschieben. Je älter Kinder und Jugendliche werden, desto vielfältiger wird in der Regel der soziale Nahraum, desto zahlreicher sind die sozialen Netze, in denen sie aufwachsen; ihr Aktionsradius erweitert sich.

**Als Problem wird die Gestaltung einer kinder- und jugendgerechten Infrastruktur besonders in den ländlichen Regionen von Rheinland-Pfalz erkannt. Hier weicht die Dichte und Erreichbarkeit sozialer Infrastruktur wesentlich von der in den Städten ab, und Mobilität entscheidet über den Zugang zu Ressourcen.**

**Angesichts der zunehmenden Komplexität der Lebenslagen junger Menschen mitsamt den daraus resultierenden Unsicherheiten hinsichtlich der gesellschaftlichen Verortung und persönlichen Zukunft erhalten Angebote einer lebenswelt- und subjektorientierten Jugendarbeit eine besondere Bedeutung.** Sie müssen Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Alltagsprobleme und bei der Entwicklung tragfähiger Lebensperspektiven unterstützen, in dem sie die Infrastruktur sozialer Nahräume ergänzen und erweitern.

Die Analyse der sozialen Nahräume und die Entwicklung adäquater Angebote für Kinder und Jugendliche ist Aufgabe der Jugendhilfeplanung. Diese muss verstärkt werden, um einen besseren Überblick über das gesamte Leistungsspektrum der Träger der Jugendarbeit zu bekommen.

Die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen freien und öffentlichen Trägern in den definierten Sozialräumen in Rheinland-Pfalz muss stärker als bisher vorangetrieben und ausgebaut werden. Hierfür müssen verbindliche Konzeptionen im Rahmen von Qualitätsentwicklungsprozessen erarbeitet werden. Damit können wertvolle Synergieeffekte erreicht werden, die gerade in Zeiten knapper Kassen zwingend notwendig sind.

**Ein zentrales Element bei der Gestaltung von Sozialräumen ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Junge Menschen dürfen nicht als Problemgruppe angesehen werden, sondern müssen als ein „knappes Gut“ und wichtiger Bestandteil der zukünftigen Gesellschaft ernst genommen werden.**

Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist ein zentrales Handlungsprinzip der Jugendarbeit und bedarf in allen Bereichen der altersgerechten Form und Methode. Eine kinder- und jugendgerechte Beteiligung kann nur mithilfe qualifizierter Erwachsener erfolgen. Dazu können auch Bürgerinnen und Bürger ausgebildet werden.

### **3. Der Begriff „Bildung“ und seine Bedeutung für die Jugendarbeit:**

#### **Förderung der Persönlichkeitsentwicklung als Funktion der Jugendarbeit (an)erkennen**

Bildung ist der Schlüssel zu allen gesellschaftlichen Ressourcen. Der 11. Kinder- und Jugendbericht stellt jedoch fest, dass der Zugang zu Bildung für alle und damit die Chancengleichheit in Deutschland noch immer nicht gegeben ist.

Der Begriff „Bildung“ lässt sich gliedern in: die formelle Bildung (verpflichtend und bewertet), die nicht formelle Bildung (freiwillig und organisiert) und die informelle Bildung (ungeplant im sozialen Umfeld). Diese Unterscheidung verdeutlicht, dass es bei „Bildung“ nicht nur um Wissensvermittlung, sondern um weit reichende soziale und emotionale Kompetenz- und Wertevermittlung geht.

**Bildung in der ganzheitlichen Sicht der Jugendarbeit bedeutet auch den Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Konflikt- und Teamfähigkeit, Selbstorganisation, es bedeutet, Urteilsvermögen auszubilden, Akteurserfahrungen zu machen und vieles mehr. In der Jugendarbeit geht es schließlich um Unterstützung bei der Entwicklung der eigenen Identität oder eines „Kohärenzsinn“, wie es Heiner Keupp nennt.**

Kohärenz ist das Gefühl, dass es Zusammenhang und Sinn im Leben gibt, dass das Leben nicht einem unbeeinflussbaren Schicksal unterworfen ist.

Der Kohärenzsinn beschreibt eine geistige Haltung:

1. Verstehensebene: Meine Welt ist verständlich, stimmig, geordnet; auch Probleme und Belastungen die ich erlebe, kann ich in einem größeren Zusammenhang sehen.
2. Bewältigungsebene: Das Leben stellt mir Aufgaben, die ich lösen kann. Ich verfüge über Ressourcen, die ich zur Meisterung meines Lebens, meiner aktuellen Probleme mobilisieren kann.
3. Sinnebene: Für meine Lebensführung ist jede Anstrengung sinnvoll. Es gibt Ziele und Projekte, für die es sich zu engagieren lohnt.

Die Jugendarbeit bietet im Verhältnis zur Schule ein anderes, differenziertes Lernmilieu: Hier stehen nicht formelle und informelle Lernerfahrungen im Vordergrund. Wichtige Merkmale der Bildung im Rahmen der Jugendarbeit sind die Freiwilligkeit der Teilnahme und das Fehlen von (formalen) Leistungsbewertungen. Diese Bedingungen tragen in besonderer Weise dazu bei, dass die intrinsische Motivation ausgebildet wird, dass junge Menschen aus eigenem Antrieb lernen und tätig werden.

In der Jugendarbeit erleben die Kinder eine höhere Fehlertoleranz, was zur Stärkung des Selbstvertrauens und des Selbstbewusstseins und damit einer höheren Risikobereitschaft beiträgt. Die Erfahrungen in der (freiwilligen) Gruppe fördern das Interesse an der Gemeinschaft, die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen und das Vertrauen den Mitmenschen gegenüber. Zudem vermittelt die Jugendarbeit in den Jugendverbänden positive Heimaterfahrungen und gewährleistet die Einbettung in ein soziales Netz.

**Alle diese im 11. Kinder- und Jugendbericht als „personale Faktoren“ bezeichneten Kompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale unterstützen die Ausbildung der Lernfähigkeit und das Hineinwachsen in eine demokratische Gesellschaft insgesamt.**

#### **4. Der gesellschaftliche Auftrag zur sozialen Integration:**

##### **Allen jungen Menschen Zugang zu den Ressourcen der Gesellschaft eröffnen**

Der 11. Kinder- und Jugendbericht stellt fest, dass die Chancen von Kindern und Jugendlichen auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben noch immer von deren sozialer und kultureller Herkunft abhängig sind. Für Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz stellt sich das nicht anders dar. Anzeichen für ungleiche Startbedingungen und für deren Auswirkungen auf den weiteren Lebensweg gibt es auch hier. Ursachen für die ungleichen Chancen liegen unter anderem im Einfluss armutsbedingter schwieriger Lebensumstände auf Lernmotivation, sprachliche und intellektuelle Entwicklung sowie Schulleistung der Kinder und Jugendlichen. Der soziale Status der Familie und ihr „kulturelles Kapital“ bestimmen in hohem Maße über die Möglichkeit der Teilhabe an höher qualifizierten Bildungsangeboten. Außerdem führen Verunsicherung und eine schlechte Einkommenslage oft zur Auswahl kürzerer Bildungslaufbahnen oder zum Wechsel in eine solche. Für gering qualifizierte Jugendliche wird es zudem immer schwieriger, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden und sich damit einen angemessenen Lebensstandard zu sichern.

Einfluss auf die Entwicklung junger Menschen hat schließlich nicht zuletzt ihr Lebensort. Wichtig in diesem Zusammenhang ist das sog. „Stadt-Land-Gefälle“, nach dem die Angebotsstruktur von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen nach wie vor regional sehr unterschiedlich ist. Hinzu kommt aufgrund der demographischen Entwicklung die Tendenz der „Entvölkerung“ in einzelnen ländlichen Gebieten, die junge Menschen dort zu einer Minderheit werden lässt, für die Infrastrukturleistungen sich scheinbar nicht mehr rechnen.

Die beschriebene Entwicklung erfordert auch seitens der Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz verstärkt Maßnahmen um einer Verfestigung sozialer Benachteiligung entgegen zu wirken. Das gilt auch für die Jugendarbeit und insbesondere für die Maßnahmen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII.

**Im Bereich der Jugendarbeit ist künftig bei der Konzeption von Angeboten verstärkt zu achten auf**

- **niedrigschwellige Angebote mit dem Ziel der sozialen Integration benachteiligter Kinder und Jugendlicher,**
- **die Gewährleistung des Zugangs zu den neuen Medien, insbesondere zum Internet, für alle Kinder und Jugendlichen,**
- **die Etablierung interkultureller Ansätze und die Vermittlung von Sprachkompetenz,**
- **die konsequente Anwendung der Partizipation als Grundprinzip der Jugendarbeit und**
- **die Beachtung der besonderen Lebenslagen, Interessen und Fähigkeiten von Jungen und Mädchen.**

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit müssen vor allem die Maßnahmen der Schulsozialarbeit und der Jugendberufshilfe intensiviert werden, um junge Menschen in der schulischen Entwicklung sowie beim Übergang von der Schule in den Beruf zu unterstützen.

Die aktuellen Umstrukturierungsvorhaben der Arbeitsverwaltung (siehe das sog. „Hartz-Konzept“) dürfen nicht zu einer Kürzung der Mittel für die Jugendberufshilfe führen. Die Zuständigkeiten für die Finanzierung und Durchführung dieser Maßnahmen müssen klar geregelt werden.

## **5. Das Verhältnis zwischen Jugendarbeit und Schule:**

### **Das komplementäre, gleichberechtigte Miteinander von Jugendarbeit und Schule verwirklichen**

Die differenzierte Betrachtung von Bildungsprozessen ist wichtig für die Gestaltung der Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule, vor allem im aktuellen Kontext der Einführung der Ganztagschulen in Rheinland-Pfalz.

Die Jugendarbeit hat einen eigenen gesetzlichen und gesellschaftlichen Bildungsauftrag, der als Ergänzung des Bildungsauftrages der Schule verstanden werden sollte. Die Schule als formaler Bildungsträger benötigt eine Ergänzung, denn sie ist nicht alleine in der Lage „Bildung“ in ihrer ganzheitlichen Ausprägung den Kindern und Jugendlichen zu vermitteln.

Das gegenseitige Einvernehmen über einen gemeinsamen gesellschaftlichen Auftrag für Bildung und ein gleichberechtigtes, komplementäres Miteinander ist elementarer Baustein für die Partnerschaft von Jugendarbeit und Schule. Die Jugendarbeit muss dieses Ziel aktiv und selbstbewusst anstreben.

Diese Grundregeln der Zusammenarbeit gewinnen im Zuge der Einrichtung von Ganztagschulen und ihrer Konzeptentwicklung in Rheinland-Pfalz erneut besondere Bedeutung.

Für die angestrebte Gleichwertigkeit und das gleichberechtigte Mitwirken gilt es die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Damit sind die personellen und finanziellen Ressourcen wie auch Strukturvoraussetzungen gemeint.

**Bildung ist ein gesellschaftlicher Auftrag der Jugendarbeit und in den §§ 1 und 11 SGB VIII definiert. Die Jugendarbeit muss diesen Bildungsauftrag auch für sich annehmen und erfüllen. Die Jugendarbeit geht von einem ganzheitlichen Bildungsverständnis aus, sich komplementär zum Bildungsauftrag der Schule verhält. Bildungsangebote der Jugendarbeit müssen sich im Umfeld Schule dem Spannungsverhältnis zu ihren Grundprinzipien der Freiwilligkeit, Beteiligung und Selbstorganisation stellen.**

## **D Öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen:**

### **Bildung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung**

Bedingungen für ein gelingendes Aufwachsen sind neben der Stärkung der familialen Erziehung und Bildung qualifizierte Angebote für Erziehung, Bildung und Betreuung aller Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie verlässliche Schulzeiten.

#### **1. Die Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen zur selbstverständlichen sozialen Infrastruktur gehören.**

Dies zielt über die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Väter und Mütter hinaus auf eine qualifizierte Wahrnehmung und Erweiterung des Bildungsauftrags in allen Handlungsfeldern der Jugendhilfe.

Institutionen der Bildung und Erziehung strukturieren den Alltag von Kindern in beträchtlichem Maße. Sie gehören zu den Orten der Formierung sozialer Netzwerke der Heranwachsenden.

Der Anspruch, Bildungserfolg unabhängig von Herkunft und Lebenslagen zu ermöglichen, ist noch immer nicht eingelöst.

- Die Lebenssituationen von Kindern und Familien sind vielfältig und dynamisch. Sie werden – entgegen einer allgemeinen Meinung – nicht schlechter, aber anders.
- Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung bedeutet, dass Kinder und Familien auf öffentliche Leistungen in den dafür zur Verfügung gestellten Strukturen angewiesen sind, dies gilt insbesondere für die Hilfe zur Erziehung.

#### **2. Bildung ist eine zentrale Kategorie im Rahmen der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen. Hier sind insbesondere die Teilhabechancen an Bildungsprozessen zu eröffnen, zu unterstützen und Defizite auszugleichen. Dies ist Aufgabe der Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung.**

- Jugendhilfe, insbesondere Erziehungshilfe, weiß über ihre Strukturen gut Bescheid, weiß aber wenig über Bildungsprozesse ihrer Adressaten/innen und über die Wirkung von Jugendhilfemaßnahmen.
- Die Beteiligung der Adressaten/-innen bei der Umsetzung der Hilfen zur Erziehung ist sehr wesentlich, da Hilfen, die nicht verstanden werden, nicht die gewünschte Wirkung erzeugen.
- Bei den Hilfen zur Erziehung hat es in den vergangenen Jahren eine Modernisierung der Angebote gegeben und es wurden Strukturen weiterentwickelt. Was nun ansteht, ist die (Weiter-) Entwicklung von Verfahren angefangen von der (sozialpädagogischen) Diagnose über (Jugendhilfe-) Planung bis zur Qualitätsentwicklung.

- Im Verteilungskampf um öffentliche Ressourcen muss sich die Jugendhilfe kraftvoll einbringen
  - mit deutlichen Aussagen der Jugendhilfeplanung über den Bedarf und
  - mit Verhandlungsfähigkeit und gemeinsamer Verantwortung der öffentlichen und freien Träger.

Dies bedeutet, dass die Akteure in gemeinsamer Verantwortung von öffentlichen und freien Trägern Bezug nehmen können auf Vorstellungen eigener Fachlichkeit (Standards), auf ihre Funktion in einem Gemeinwesen und ihre Bedeutung für dieses Gemeinwesen (Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Erziehungsberatung bis hin zur Heimerziehung). Diese Aufgaben müssen sie darstellen und offensiv behaupten können.

**3. Jugendhilfe, hier bezogen auf die Hilfen zur Erziehung, muss die Erfolge ihrer fachlichen Entwicklung über den Jugendhilfeausschuss im politischen Raum besser darstellen, sodass sie ihre Vorstellungen über Standards, über die Bedeutung und Funktion der Hilfen zur Erziehung in eine politische Diskussion um die sozialen Aufgaben und damit um den Erziehungs- und Bildungsauftrag in einem Gemeinwesen einbringen kann.**

Dieses Szenario spielt sich vor allem auf der kommunalen Ebene ab, muss aber durch entsprechende Vorbereitung, Koordinierung und Unterstützung auf Landesebene begleitet werden.



## **E Das Modell des fachlich regulierten Qualitätswettbewerbs**

### **1. Ziele**

Mit dem Modell des fachlich regulierten Qualitätswettbewerbs ...

- soll verdeutlicht werden, dass der marktförmige Wettbewerb bei grundlegenden, in staatlicher (Finanz)Verantwortung liegenden und auf persönlichen Erziehungs-, Bildungs- oder Hilfebeziehungen beruhenden Leistungen seinen Zweck als regulatives Element nicht erfüllen kann. Dies unter anderem deshalb, weil das „ob“ der Leistung nach der Zweckbestimmung der Jugendhilfe nicht vom Preis, sondern primär vom Bedarf abhängig ist.
- soll verdeutlicht werden, dass im Hinblick auf Zweck und Inhalt der Leistung die fachliche Qualität als Kriterium für die Steuerung eine zentrale Bedeutung gewinnt.

In Zeiten knapper Ressourcen wird der marktförmige Wettbewerb der Jugendhilfe immer wieder als Ansatz zur Problemlösung verordnet, ohne dass dessen Anwendbarkeit in der Jugendhilfe geprüft worden wäre und ohne dass mögliche ungewollte Nebenwirkungen für das Gesamtsystem der Jugendhilfe bedacht würden. Vor diesem Hintergrund ist die Klärstellung des 11. Kinder- und Jugendberichtes hilfreich.

### **2. Voraussetzungen**

Der 11. Kinder- und Jugendbericht skizziert die Voraussetzungen für die Umsetzung des fachlich regulierten Qualitätswettbewerbs.

Er bekräftigt in diesem Zusammenhang

- die Planungs- und fachliche Steuerungsfunktion des Jugendamtes, respektive des Jugendhilfeausschusses,
  - die Prinzipien der Subsidiarität und der Pluralität,
  - die Bedarfsorientierung als entscheidenden Bezugspunkt für die Steuerung im Einzelfall wie für die Gestaltung der Infrastruktur der Leistungen,
  - die Bedeutung der Betroffenenbeteiligung und des Wunsch- und Wahlrechts,
  - die Fachlichkeit und die Qualität als zentrale „Produktivkräfte“ der Jugendhilfe
- und weist die Verantwortung dafür wesentlich dem Jugendamt zu.

Folgende besondere Voraussetzungen müssen darüber hinaus nach Auffassung des Landesjugendhilfeausschusses für einen fachlich regulierten Qualitätswettbewerb sicher gestellt werden:

- Eine fachlich begründete soziale Infrastruktur, die an den Bedürfnissen und Interessen orientiert ist, sowie an die Unterstützungs-, Förderungs- und Bildungsbedürfnissen junger Menschen und ihrer Familien anknüpft,
- eine Verwaltungsmodernisierung, die den sozialpädagogischen Fachkräften größere Handlungsspielräume für ihre Professionalität einräumt und danach strebt, Fach- und Ressourcenverantwortung zusammenzuführen,
- eine Jugendhilfeplanung, in der die öffentlichen und die Träger der freien Jugendhilfe sowie die Adressaten/-innen integriert sind,
- ein Qualitätsmanagement mit transparenten, verbindlichen und leistungsgerechten Kriterien, anhand derer eine Leistungsvergabe erfolgt, sowie eine Evaluation, die eine kontinuierliche Überprüfung der Effekte dieses Wettbewerbsmodells sichert, und
- ein plurales Angebot als wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung eines öffentlichen Erziehungsauftrags.

Kernpunkt einer modernen und zukunftsfähigen Jugendhilfe und damit eines entsprechenden Qualitätswettbewerbs ist schließlich die Professionalität des Personals. Fachlichkeit setzt eine qualifizierte Ausbildung, eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung sowie eine den Anforderungen entsprechende Bezahlung der Fachkräfte voraus.

**Das Jugendamt hat für die Entwicklung von Qualitätsstandards Sorge zu tragen und in geeigneter Weise, z.B. durch Berichtswesen und Evaluation, die Umsetzung der Standards zu verfolgen.**

**Komplementär dazu hat das Landesjugendamt vor allem Beratungs- und Unterstützungsfunktionen gegenüber den örtlichen Trägern, mit einem klaren Akzent bei den Themen Qualitätsstandards, Evaluation und überregionale Sozialberichterstattung.**

**Der 11. Kinder- und Jugendhilfebericht skizziert damit in komprimierter Form zugleich das Anforderungsprofil des modernen Jugendamtes bzw. Landesjugendamtes.**

**Die Jugendämter sind durch ihre Einbindung in übergeordnete Zusammenhänge vielfältigen, sehr unterschiedlich motivierten Veränderungsprozessen unterworfen. Eine fachlich fundierte Richtungsvorgabe, wie sie die Berichtskommission formuliert, leistet dabei einen wertvollen Beitrag zur Wegbestimmung.**

### **3. Zur Schlüssigkeit des Modells vom fachlich regulierten Wettbewerb**

Ein Wettbewerb um die beste Jugendhilfepraxis ist aus fachlicher Sicht zunächst uneingeschränkt zu begrüßen.

Die Kommission hat allerdings nur die strukturellen Rahmenbedingungen für den Qualitätswettbewerb im Auge.

Wie die unterschiedlichen Voraussetzungen und Elemente, die der Bericht benennt, in einem Funktionsmodell zusammenwirken sollen, bleibt offen.

Der Bericht erweitert das Motiv der Pluralität zum einen hin zu einem offenen Wettbewerb unter Trägern, spricht andererseits auch fallübergreifend von Trägerentscheidung sowie Leistungsvergabe und führt schließlich zudem die Vereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII an.

Er weckt die Hoffnung, einige der Widersprüche überwinden zu können, in denen die Praxis nicht zuletzt durch die gesetzlichen Regelungen im Bereich der Einzelfallhilfen befangen ist. Angesprochen sind damit die tendenziell unvereinbaren Logiken der bedarfsorientierten Einzelentscheidung nach § 27 SGB VIII, der bedarfsunabhängigen Vereinbarung nach §§ 78 a ff. SGB VIII und die damit einhergehende prinzipiell offene Träger- und Angebotspalette, der Übernahme des Leistungsentgelts nach § 78 b SGB VIII und der Gewährleistung des bedarfsgerechten Angebots nach § 79 Abs. 2 SGB VIII. Was für den Bereich der klassischen Infrastrukturangebote einschließlich der Kindertagesstätten gedanklich ohne weiteres zur Deckung zu bringen ist, lässt sich für die echten Einzelfallhilfen nicht mehr in einen plausiblen widerspruchsfreien Handlungszusammenhang einbinden. Es ist dem Bericht nicht anzulasten, dass er dieses Problem nicht gelöst hat, bedauerlich ist allenfalls, dass er es nicht präziser benennt.

Die Impulse des Berichtes sollten dazu genutzt werden, die ungelösten Fragen anzugehen. Aus der Skizze des Berichts ist der Auftrag heraus zu lesen, sich um ein echtes Modell im Sinne eines Funktionsmodells zu bemühen. Die Stichworte des 11. Kinder- und Jugendberichts stellen dabei eine nützliche Zielvorgabe dar.

## **F    Beschwerdestelle bzw. „Verbraucherschutz“ in der Jugendhilfe**

Im Zusammenhang der Ausführungen zum fachlich regulierten Qualitätswettbewerb führt der 11. Kinder- und Jugendbericht Folgendes aus:

Die Kommission des 11. Kinder- und Jugendberichts fordert die Einrichtung von „Diensten der Verbraucher- bzw. Klientenberatung“. Vergleichbar den Verbraucherberatungsstellen oder der Stiftung Warentest müssen auch für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Institutionen zur Qualitätsüberprüfung und Kundenberatung sozialer Dienstleistungen geschaffen werden. Diese sollen ergänzt werden durch unabhängige Beschwerde- bzw. Clearingstellen.

### **Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt dazu folgende Bewertung vor:**

1. Der Landesjugendhilfeausschuss sieht einen engen Zusammenhang zwischen der fachgerechten, auf die Perspektiven der Betroffenen ausgerichteten Hilfe und der Aktivierung der Ressourcen der Betroffenen für eine wirksame Selbsthilfe. Er hält es daher für wichtig, dass der rechtlich verbrieft Leistungsanspruch auf Hilfe zur Erziehung auch in Zeiten knapper Kassen fachgerecht eingelöst wird und dass dem bedingten, aber gleichwohl verpflichtenden Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen Rechnung getragen wird.

**Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt es deshalb, dass der Bericht die Frage aufwirft, wie die Position der Betroffenen im Verfahren der Hilfeentscheidung und Hilfedurchführung gestärkt werden und ihrem Anspruch auf qualifizierte Hilfe mehr Nachdruck verliehen werden kann.**

2. Der vergleichsweise unvermittelten, wenig begründeten Empfehlung, „Institutionen zur Qualitätsüberprüfung und Kundenberatung“ sowie unabhängige Beschwerdestellen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe einzurichten, kann der Landesjugendhilfeausschuss allerdings nicht folgen.

Nach geltendem Recht und damit verbundener fachlicher Philosophie ist das Jugendamt nicht nur beratende und leistungsgewährende Institution, sondern unbeschadet der Eigenverantwortung der durchführenden Träger auch Sachwalter und Garant für die Qualität einer Hilfe und für das Wohl der betroffenen jungen Menschen.

**Der Landesjugendhilfeausschuss hält es deshalb für sinnvoll, Ansatzpunkte zur Stärkung der Betroffenen zunächst im Jugendamt selbst, im Besonderen in der Qualitätsentwicklung des Jugendamtes zu suchen und daneben dem Zugang zum Rechtsweg eine größere Aufmerksamkeit zu widmen.**

3. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung des Jugendamtes sowie der Einrichtungen und Dienste, die Leistungen konkret erbringen, sollte nicht nur
  - die eingehende Beratung der Betroffenen sicher gestellt, sondern auch
  - ein Beschwerdewesen etabliert werden, das den jungen Menschen bzw. den Personensorgeberechtigten eine umgehende sachgerechte Befassung mit der Beschwerde garantiert und für den Jugendhilfeausschuss Transparenz bzgl. Art und Umfang von Beschwerden sowie des Umgangs damit sicher stellt.

**Die betroffenen jungen Menschen bzw. die Personensorgeberechtigten sollten regelmäßig nach ihrer Zufriedenheit mit dem Jugendamt und seinen Entscheidungen gefragt werden. Darüber hinaus sollte ihnen verdeutlicht werden, bei wem sie sich ggf. beschweren können, wie die Beschwerde bearbeitet wird und wie sie vorgehen können, wenn sie Rechtsmittel gegen eine Entscheidung einlegen wollen.**

Vergleichbares gilt auch im Hinblick auf mögliche Kritik an den Einrichtungen und Diensten, die eine Hilfe durchführen.

Bezogen auf die Stärkung besonders auch der jungen Menschen sollte neben der Vereinbarung und entsprechenden Ausweisung von individuellen Beschwerdewegen für die jungen Menschen speziell mit den Trägern stationärer und teilstationärer Hilfeangebote verstärkt die Möglichkeit einer repräsentativen Interessenvertretung in Form von Heimräten diskutiert werden.

4. Der Landesjugendhilfeausschuss hält auch wenig davon, das Landesjugendamt über seine bisherige Funktion und Verantwortung hinaus systematisch in die Rolle eines „Wächters“ über das Verfahren der Hilfgewährung im Einzelnen bzw. über die Qualität eines Anbieters zu bringen.

**Für das Landesjugendamt als mögliche Beschwerdestelle gelten die gleichen grundsätzlichen Vorbehalte, die generell im Hinblick auf eine unabhängige Beschwerdestelle geltend gemacht werden.**

Eine auf den Einzelfall bezogene Kontroll- oder Weisungsbefugnis gegenüber den Jugendämtern würde zudem mit der gesetzlich vorgegebenen Rolle der Jugendämter und mit der Aufgabenteilung zwischen Jugendämtern und Landesjugendämtern in Konflikt geraten.

Als reguläre Beschwerdestelle ohne reale Befugnis, auf Entscheidungen Einfluss zu nehmen, wäre auch das Landesjugendamt für die Betroffenen nicht sehr hilfreich.

Eine weitergehende Qualitätsprüfung oder Kontrolle von außen wäre angesichts des personenbezogenen sozialen, sprich interaktiven Charakters der Leistungen auch beim Landesjugendamt nicht sinnvoll anzusiedeln. Eine entsprechende Funktion würde abgesehen davon mit dem bisherigen Auftrag des Landesjugendamtes im Zusammenhang des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen in Widerspruch geraten.

**Der Landesjugendhilfeausschuss sieht sich durch die Aussagen des 11. Kinder- und Jugendberichts vielmehr darin bestärkt, mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe kontinuierlich den Dialog über Standards der Betroffenenbeteiligung, der Interessenvertretung, der Qualitätskontrolle sowie des Beschwerdemanagements zu suchen. Er beauftragt den zuständigen Fachausschuss, Vorschläge für eine strukturelle Absicherung dieser Themen in der Praxis des Landesjugendhilfeausschusses zu entwickeln.**